

**Satzung
des Fußballvereins SV Preußen 07 Fußball Lünen e. V.**

§ 1 Name und Sitz

1.

Der im Jahr 1907 in Lünen-Horstmar gegründete Verein, führt den Namen SV Preußen 07 Fußball Lünen e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in 44532 Lünen. Er wurde in das Vereinsregister VR.Nr. 20554 beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

2.

Der Verein ist Mitglied des Fußball-und Leichtathletik Verbandes Westfalen e.V. mit dem Sitz in Kamen. Er unterwirft sich als solches dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußball- und Leichtathletik Verband Westfalen e.V. als Mitglied angehört, insbesondere die Verbände Deutscher Fußballbund e.V. und Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband e.V..

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf allen Gebieten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege aller betriebenen Sportarten und aller sonstigen sportlichen Betätigungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung der Sportler, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3.

Mitglieder können Zuwendungen und/oder Aufmerksamkeiten aus persönlichen Anlässen oder Vereinsanlässen erhalten. Der finanzielle Wert darf den Jahresbeitrag nicht übersteigen.

4.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

3.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

4.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

6.

Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss (siehe § 6) aus dem Verein.

2.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Quartalsende/Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich per Einschreiben an den Vorstand erfolgen.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen schuldhaft begeht
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer eventuell zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

6.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

7.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

9.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungsgewalt des Vereins

1.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie die Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitern und Übungsleitern Folge zu leisten.

2.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- Ordnungsstrafe bis 500,00 €
- befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein benutzten Sportstätten.

3.

Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand auf Antrag entsprechend § 6 Ziff. 2 eingeleitet.

4.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

5.

Der geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 6 Abs. 7 - 9 entsprechend Anwendung.

§ 8 Entgelte und Beiträge

1.

Jedes aktive und passive Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrages.

2.

Über die Fälligkeitstermine entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3.

Der geschäftsführende Vorstand kann mit Stimmenmehrheit beschließen, dass einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag Beiträge gestundet oder bei Härtefällen erlassen werden.

§ 9 Stimmrecht, Mitgliederrechte und Wählbarkeit

1.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

2.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3.

Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im

Sinne der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

4.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. Lebensjahr und 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

5.

Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 10 Vereinsjugend

1.

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3.

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Vorsitzende der Jugend und
- die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

4.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vorsitzende der Vereinsjugend
- der Wirtschaftsbeirat

§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende, ersatzweise dessen Vertreter.

4.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5.

Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6.

Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 13 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.

3.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Clubhaus Alter Postweg 7 und auf der Sportanlage. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von vier Wochen liegen.

4.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
- ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

7.

Die Beschlüsse werden, wenn keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8.

Anträge können von Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden:

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche Anträge stellen. Ferner können Mitglieder beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung um die rechtzeitig eingegangenen Anträge

zu ergänzen.

9.

Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Die Einsicht kann in den Räumlichkeiten und der Sportanlage, Alter Postweg 7 in 44532 Lünen zu den jeweiligen Trainingszeiten erfolgen.

§ 14 Vorstand

1.

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 1. Geschäftsführer/in
- 2. Geschäftsführer/in und
- 1. Kassierer/in.

2.

Der Vorstand kann durch eine/n

2. Kassierer/in

ergänzt werden, welche/r jedoch nicht dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB angehört.

3.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch immer zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.

4.

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird in einer Personenwahl als Einzelwahl durchgeführt.

5.

Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

7.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

9.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben in den Sitzungen je eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 15 Wirtschaftsbeirat

1.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Wirtschaftsbeirat. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der 1. Vorsitzende ist Mitglied des Wirtschaftsbeirats als geborenes Mitglied. Er leitet dieses Gremium.

Der Wirtschaftsbeirat wirkt aktiv bei der Akquisition und der Pflege von Sponsoren mit. Der Vorstand kann dem Wirtschaftsbeirat diese Aufgabe vollständig übertragen. Ferner kann der Vorstand dem Wirtschaftsbeirat Maßnahmen zur Werbung des Verein übertragen.

Im Wirtschaftsbeirat können auf Vorschlag des Vorstandes auch Nichtmitglieder mitwirken, wenn die sie erforderliche Sach- und Fachkunde sowie über vielfältige wirtschaftliche Kontakte verfügen.

2.

Der Wirtschaftsbeirat hat den geschäftsführenden Vorstand in allen wirtschaftlichen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dem Wirtschaftsbeirat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

§ 16 Protokollierung und Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Von den Sitzungen des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Juniorenvorstandes sind jeweils Ergebnisprotokolle zu fertigen und aktenkundig zu machen.

§ 17 Kassenprüfer

1.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2.

Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

3.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Über die Prüfung erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 18 Haftung des Vereins

1.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung EUR 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein

1.

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

4.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Lünen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Lünen-Horstmar zu verwenden ist.

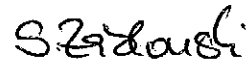
§ 21 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.05.2022 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft:

Lünen, den 23.05.2022



1. Vorsitzender



2. Vorsitzende



1. Geschäftsführer



2. Geschäftsführer



Kassiererin